

Burgerspiegel = 2012 = 1

Das Freigericht und das freie Gericht Steffisburg (Teil 1)

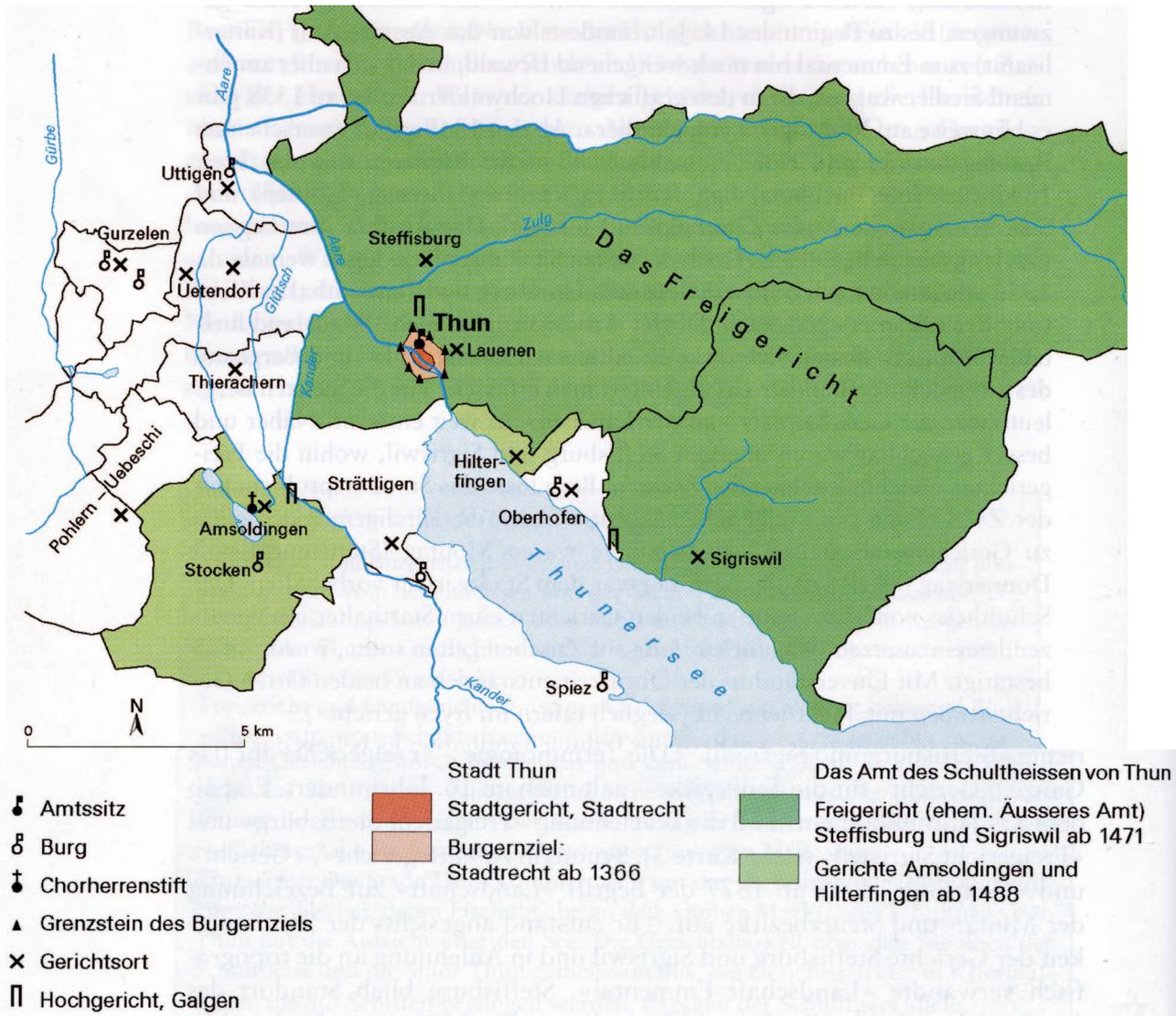
Zwei alte Namen und ihre Bedeutung aus heutiger, burgerlicher Sicht

Vorweg eine Bemerkung zum Stand der burgergeschichtlichen Nachforschungen beim alten Bauernhaus unserer Burgergemeinde mit Bezug zum letzten Burgerspiegel: Die Historie im Burgerspiegel zum alten Bauernhaus muss noch etwas warten. Auch mit vereinten Kräften sind wir noch nicht dort angekommen, wo wir hoffen: den Deckel zur spannenden Geschichte dieses Hauses durch die Jahrhunderte für die Leserinnen und Leser etwas lüften zu können. Einschränkende Bestimmungen für die Nachforschungen in amtlichen Archiven und fehlende Zwischenstücke in spärlich vorhandenen Dokumenten machten es auch engagierten Burgern nicht leicht, zum Ziel zu kommen. Wir werden aber zu einem späteren Zeitpunkt die Resultate hier vorstellen.

Geschichtliches, die alten Rechtsverhältnisse

Die historischen Angaben zu den folgenden Kapiteln und Abbildungen stammen zum Teil aus wichtigen Vorarbeiten von Frau Dr. Anne-Marie Dubler, die zu unserem Thema und weiteren, regionalgeschichtlichen Fragen eine interessante Dokumentation verfasst hat (siehe benutzte Quellen: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 66. Jahrgang 2004, Heft 2).

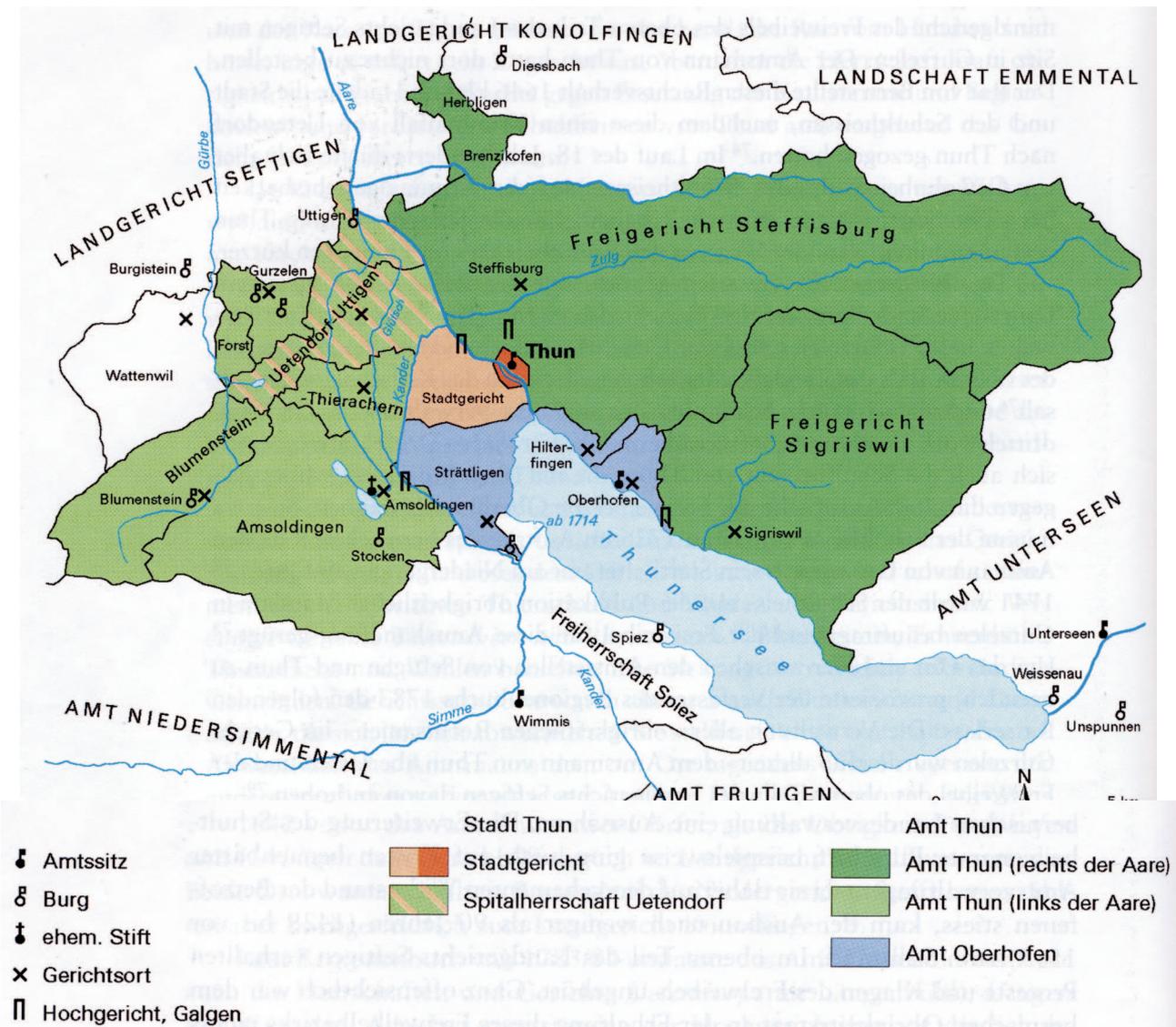
Als am 15. Juli 1375 der Kyburger Graf Hartmann der Stadt Bern um 20'000 Florentiner Goldgulden die Stadt Thun verpfänden musste, sicherte sich damit Bern nähere Ansprüche auf dieses Besitztum. Unter Hinterlassung einer schweren Schuldenlast starb Graf Hartmann 1377. Sein Sohn Graf Rudolf wollte die in Verfall geratene Herrschaft wieder festigen und stürzte sich dazu in riskante Abenteuer. Mit nächtlichen Überfällen auf die Städte Solothurn, Aarberg und Thun hoffte er, diese unter kyburgische Gewalt zu bringen. Das misslang aber gründlich und führte zum Ausbruch des Burgdorferkrieges, welcher damit endigte, dass Graf Rudolf am 5. April 1384 die Städte Thun und Burgdorf mit Allem, was dazu gehörte, der Stadt Bern für 37'800 Goldgulden abtreten musste. In der Abtretungsurkunde findet sich auch das zur Grafschaft Thun gehörende „Äussere Gericht oder Katterlisamt“ (Kätterlisamt) erwähnt. Der Name kam daher, dass dieses Amt früher von einem kyburgischen Vogt Werner Katterli verwaltet wurde. Das „Kätterlisamt“ umfasste das ganze Gebiet der heutigen Kirchgemeinden Steffisburg, Schwarzenegg und Sigriswil, dazu die Gemeinden Schwendibach, Goldiwil ob und nid dem Wald, Heiligenschwendi und Teuffenthal. Hinzu kamen, soweit es die niedere Gerichtsbarkeit anbelangte, noch die Gemeinden Herbligen und Brenzikofen. Über die Auslegung der Kaufbriefe zur Abtretung der Städte Thun und Burgdorf bestanden ab Beginn Meinungsdivergenzen zwischen Bern und Kyburg, auch in bezug auf das zu Thun gehörende „Kätterlisamt“. Ein Schiedsspruch von 1385 sprach dann das Äussere Gericht mit „Stock und Galgen, Wildbännen, Hochwäldern, Fischenzen und Federspiel“ (d.h. Flugjagd) endgültig den Bernern zu. Von dem Zeitpunkt an bildete auch die Landschaft Steffisburg ein Teil des bernischen Staatsgebiets.



Region Thun im 15. Jahrhundert; Karte & Legende aus Berner Zeitschrift, Heft 2, 2004.

Der zur kyburger Zeit um die Stadt Thun herum bestehende, eigene Rechts- und Verwaltungskreis, „Äusseres Amt oder Kätterlisamt“ genannt, wurde unter bernischer Herrschaft mit der Stadt Thun zu einer Verwaltungseinheit zusammengelegt und diese dem Thuner Schultheissen mit Amtssitz in der Burg unterstellt. Damit entfiel die alte Bezeichnung „Äusseres Amt“. Für den neuen Bezirk griff die bernische Verwaltung auf die Gerichtsstrukturen und Begriffe der Landgrafschaft Burgund zurück: auf das „Landgericht“ (Lantgericht und Blutgericht), an dessen Versammlungsplatz auch der Landtag zusammenkam und auf das „Freigericht“ (Fry Gricht, niederes Gericht). Bis 1471 hiess der neue Gerichtsbezirk „Freies Gericht an der Louwinen“ oder Freigericht vor der Stadt Thun; ab 1471 nur noch „Das Freigericht“ (Abbildung oben). Die Gerichtsstätte lag ursprünglich vor dem Lauitor, bevor das Burgernziel als Pufferzone zwischen Stadtmauern und Freigericht trat. Die Sitzungen des Freigerichts fanden unter freiem Himmel statt. In der Stadt Thun dagegen bestand schon vor 1400 eine gedeckte Gerichtsstätte beim Vorschopf unter der Laube des Freienhofs, später in der Stube vom Richthaus.

Als 1466 vom Freigericht die Zuführung von Holz verlangt wurde, wohl zur Beheizung der mitbenutzten Stube im städtischen Richthaus, lehnte dieses ab und wollte statt dessen ein eigenes Richthaus (Hus) bauen. Das aber wollten die Thuner nicht. Durch einen Berner Ratsentscheid von 1471 wurde der Streit beigelegt. Das Freigericht wurde dadurch in zwei separate Bezirke aufgeteilt, die Gerichtsstätte an der Lauenen aufgehoben und zwei neue Gerichtsstätten in Steffisburg und Sigriswil geschaffen. Das war die Geburtsstunde des „Freigerichts Steffisburg“! (Abbildung unten). Dabei ging es Bern um viel mehr als nur die Schlichtung des Streits zwischen der Stadt Thun und den aufmüpfigen Leuten im obrigkeitlichen Freigericht. Der Rat von Bern nutzte die Gelegenheit, den wachsenden bernischen Herrschaftsbereich gegen die Hoheitsansprüche der Stadt Thun gerichtlich klar abzugrenzen. Es bedeutete in der Zeit als die Gewaltentrennung unbekannt war, dass der Gerichtsherrschaft nebst der Militärherrschaft zur Durchsetzung der Landesherrschaft eine zentrale Rolle zukam. Die Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung.



Aufteilung des alten, bernischen Freigerichts in das Freigericht Steffisburg und das Freigericht Sigriswil; Karte & Legende aus Berner Zeitschrift, Heft 2, 2004.

Das freie Gericht Steffisburg

Wie erwähnt bildeten die beiden Landschaften Sigriswil und Steffisburg ursprünglich einen einzigen Gerichtsbezirk, „Äusseres Gericht“ oder später „Das freie Gericht an der Lauenen“ vor Thun genannt. Die Gerichtsverhandlungen an der Lauenen wurden vorzeiten unter dem Vorsitz eines Vertreters des Grafen von Kyburg und nach dem Übergang der Region an Bern unter dem bernischen Schultheissen auf dem Schloss Thun oder unter dessen Stellvertreter durchgeführt. Die von Bern veranlasste Aufteilung des Äusseren Gerichts geschah gemäss der Grenzbeschreibungen von 1531 innerhalb der Grenzen des (kyburgischen) Äusseren Amtes. Im aufgeteilten bernischen Freigericht wurden nun die Gerichte Steffisburg und Sigriswil unterschieden. Jedoch galten die alten Namen „Freigericht“ für die ganze Region und „Gericht“ für einen Teilbezirk weiterhin im 16. Jahrhundert. Erst im 17. Jahrhundert entstanden die Bezeichnungen „Freigericht Steffisburg“ und „Freigericht Sigriswil“. Alle Fälle, die nicht vor die Hohe Gerichtsbarkeit (Landgericht) gehörten, wurden danach von einem Niederen Gericht (Freigericht) beurteilt.

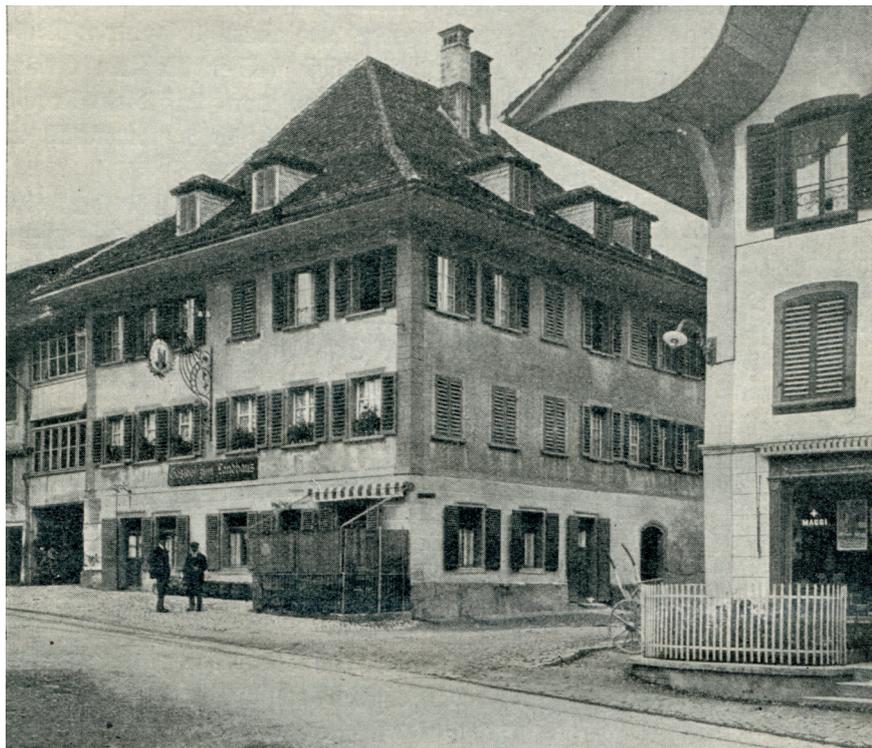
Zur Entstehung des Namens „Freigericht“ (fry Gericht) liefert die frühe Geschichte noch einen weiteren, interessanten Hinweis: Am Freitag vor Katharinentag (28. November) 1405 erteilten der Schultheiss und Rat der Stadt Bern „Unsern lieben Getreuen den Leuten zu Sigriswil, zu Steffisburg und den andern Orten, so in Unser fry Gericht zu der Lowinen vor Thun gehören“ einen Landbrief über Erbrecht. Es war das erste geschriebene Recht, welches die beiden Landschaften bestätigt erhielten. Darin wurde die seit alters praktizierte Ausübung der Niederen Gerichtsbarkeit sowohl für die Untertanen in Steffisburg und Sigriswil wie für den Landesherrn (Bern) schriftlich festgehalten. Im Landbrief ist ausschliesslich von freien Männern und Frauen (!) die Rede. Das Dokument liefert damit einen Schlüssel zum Verständnis des Begriffs „freies Gericht“ (Freigericht). Denn in dieser Region waren viele freie Frauen und Männer ansässig, die eine eigene (niedere) Gerichtsherrschaft ausüben konnten und wollten. Anno 1471, am Freitag vor St. Mathistag (22. Februar), erfolgte eine teilweise Bestätigung und Erläuterung des Landbriefs von 1405, womit das „Freigericht an der Lauenen“ definitiv in die Bezirke Steffisburg und Sigriswil aufgeteilt wurde. Zugleich wurde festgehalten, was in die Kompetenz der freien Gerichte gehörte und was dem Schultheissen von Thun, als Vertreter der Obrigkeit in Bern, vorbehalten war. Dieser hatte für jeden Bezirk einen Statthalter zu bestellen, welcher den Vorsitz des Gerichts an seiner Statt führen sollte. Das „Freigericht Steffisburg“ umfasste danach das ganze Gebiet der heutigen Kirchgemeinden Steffisburg und Schwarzenegg sowie der Einwohnergemeinden Teuffenthal, Heiligenschwendi, Goldiwil ob und nid dem Wald, Schwendibach, Herbligen und Brenzikofen.

Rechtspflege unter bernischer Herrschaft

Bern behielt sich in der Stadt Thun und den Freigerichten die Hohe Gerichtsbarkeit (das Blutgericht) vor, das hiess den „Stock und Galgen“! Der Stock war der Halseisenstock oder Schandpfahl, der Galgen war die Richtstatt zum Tode. Die bernische Gerichtsgewalt richtete damit über Kapitaldelikte, d.h. Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Totschlag, Notzucht), welche alle mit dem Tode bestraft wurden, sowie über schwere Strafdelikte (Ehrverletzung, Brandstiftung), die mit dem Tod oder hohen Bussen

bestraft wurden. Zudem waren mit der Hochgerichtsbarkeit sog. Regalien (Jagd, Fundgut, Nachlass der Hingerichteten) und Einkünfte (Bussen) verbunden. Der Stock und der Galgen waren die sichtbarsten Zeichen der bernischen Herrschaft. Wem der Galgen gehörte, dem stand die Herrschaft über das Territorium zu. Verbunden mit der hohen Gerichtsbarkeit war auch das Recht, den Landtag, das war die ordentliche Versammlung der volljährigen männlichen Bevölkerung, einzuberufen. Auf dem Versammlungsplatz in Steffisburg traten das Landgericht und der Landtag zusammen. Der erste Versammlungsplatz lag wahrscheinlich vor dem kleinen Höchhus, auf der ehemals „von Kien’schen Richtstatt“. Hier wurden auch die Niedere und Frevelgerichtsbarkeit mit der Ziviljustiz abgehalten. Das Niedere Gericht entschied über die Delikte des Alltags, die mit Geld zu büssen waren und die Ziviljustiz amtierte bei Klagen um Güterbesitz und Geldschulden.

Die hohe Gerichtsbarkeit (Blutgericht) gehörte dagegen Bern allein und zum Schloss, dem von Bern ernannten Schultheissen. Die Richtstätte, der Galgen! musste in der Nähe vom Gerichtsplatz sein; in Steffisburg stand er auf dem Galgenhubel (am Galgenrain). 1471 fällte der bernische Rat Entscheide, die zur Neuorganisation des Gerichts- und Landtagswesens führten, da die Bevölkerung im Freigericht stetig zugenommen hatte.



Das Landhaus (Gerichtshaus) erbaut 1543, aus dem Buch: Dorf und Landschaft Steffisburg, von Chr. Schiffmann, 1916.

Die Bevölkerungszunahme im Freigericht war die Folge eines Prozesses, der weit zurückreichte. Anfangs des 14. Jahrhunderts war das vormals Äussere Amt zum Emmental hin noch weitgehend Urwald, in das sich zunehmend Siedler wagten, die in den gräflichen Hochwäldern rodeten. Die Region begann sich so langsam und stetig zu bevölkern. Doch die neuen Siedlungsplätze waren weit abgelegen, zumal schon näher gelegene Orte, wie Teuffenthal, Homberg oder Goldiwil sehr entfernt vom damaligen Landgerichtsplatz an der Lauenen lagen. Der Gerichtsstandort vor den Toren Thuns war für die Neusiedler und Bergleute im Hinterland zu weit entfernt. Besser erreichbar waren dagegen die Orte Steffisburg und Sigriswil, wohin die Freigerichter ohnehin kirchgenössig waren. Bern löste das Standortproblem mit der Zweiteilung des Freigerichts. Damit wurden die Kirchgemeinden auch zu Gerichtsstandorten, d.h. die kirchliche und weltliche Herrschaft waren vereint.

Damit war auch dem alten, römischen Rechtsgrundsatz „cuius regio - eius religio“ (Wem das Territorium gehört - Der bestimmt die Religion) im aufstrebenden Bern volle Nachachtung verschafft worden. Und das alte, obrigkeitlich bestimmte Untertanenverständnis wirkt bis in unsere Zeit hinein! Denn schliesslich werden noch heute bernische Pfarrerinnen und Pfarrer von einem hoheitlichen Vertreter der bernischen Staatsmacht (Regierungsstatthalter) feierlich und obrigkeitsgenehm in Amt und Würden eingesetzt!



Die Hochgerichtsstätte des Amtes Thun, 1717. Ausschnitt aus der Karte von Joh. Adam Riediger; Karte & Legende aus Berner Zeitschrift, Heft 2, 2004.

Der Galgen von Steffisburg, das Wahrzeichen des bernischen Hochgerichts, stand am Galgenrain über dem Glockenthal (Abbildung oben: Bildrand rechts, unten) in nicht weiter Entfernung vom Landgerichtsplatz beim Höchhus und ab 1543 vom Gerichtshaus (Landhaus) im Oberdorf von Steffisburg. Von hier aus wurden die Verurteilten zur Richtstätte auf der Anhöhe oberhalb des Glockenthals, welche noch heute „Galgenhubel“ genannt wird, abgeführt. Der Galgen stand dort an exponierter Lage, hoch über dem Weg nach Thun und nahe der Landstrasse von Thun nach Bern; er war das weithin sichtbare Zeichen der Gerichts- und Herrschaftsgewalt der Amtsverwaltung Thun, resp. der gnädigen Herren von Bern und sollte alle Übeltäter vom Betreten des Territoriums abschrecken. Der Statthalter von Steffisburg amtierte bei den Gerichtsverhandlungen jeweils als „Fiskal“ (öffentlicher Ankläger) beim Landgericht; dies in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Schultheissen von Thun.

Im Verlaufe der Jahrhunderte wurden in Steffisburg wegen verschiedenster Verbrechen eine Anzahl Hinrichtungen vollzogen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts fanden noch einige Fälle von „Hexenprozessen“ statt, die aber nicht vor Ort gerichtet, sondern der Obrigkeit in Bern zur gefälligen Bestrafung ausgeliefert wurden! Als nach dem 30-jährigen Krieg die Zahl der Verbrechen massiv zugenommen hatte, fanden auch in Steffisburg häufiger Hinrichtungen statt, so dass die Landschaftskasse wegen der vielen, dadurch entstandenen Kosten fast leer geworden war und deswegen eine massive Ausgabenbeschränkung zulasten der Armen-spenden verfügt werden musste! So löste man nach altbernischer Art auf unzimperliche Weise den akuten, finanziellen Engpass im Staatshaushalt mit rigorosen Sparmassnahmen im Fürsorge- und Sozialbereich.

In der nächsten Burgerspiegel-Ausgabe wollen wir uns weiter mit der Niederen und Hohen Gerichtsbarkeit - und zwei Fallbeispielen - in der Landschaft Steffisburg befassen und auch die Lehren ziehen aus dem Untergang des Freien Gerichts Steffisburg.

Mit burgerlichem Gruss, Euer
Eduardo von der Walkenstatt

Benutzte Quellen, Abbildungen:

- Buch: Dorf und Landschaft Steffisburg von Christian Schiffmann, 1916
- Broschüre: Das Amt Thun von Dr. Adolf Schaer-Ris, 1936
- Broschüre: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 66. Jahrgang Heft 2, 2004; Autorin Dr. Anne-Marie Dubler
- Abbildungen: Freies Gericht Steffisburg und Hochgerichtsstätte Amt Thun, aus Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 66. Jahrgang, Heft 2, 2004; von Dr. Anne-Marie Dubler
- Abbildung: Landhaus Steffisburg, aus Buch von Chr. Schiffmann, 1916